

Satzung

des

Angelsportverein " Rhein / Hardt " e.V. Elchesheim-Illingen

- gegründet 1958 -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 15. Dezember 1958 gegründete Verein trägt den Namen
Angelsportverein " Rhein/Hardt " e.V.

Er hat seinen Sitz in Elchesheim-Illingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Rastatt eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Angelsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Das Ziel des Vereins besteht darin, seinen Mitgliedern die Ausübung der Sportfischerei zu ermöglichen durch Pachtung und Pflege von Fischwassern, Förderung des Fischbesatzes, Hege und Pflege des Fischbestandes.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Bewerber muss mindestens das **10. Lebensjahr** vollendet haben. Er verpflichtet sich durch Unterschrift (unter 18 Jahre der gesetzliche Vertreter) die Satzung und die vom Verein erlassenen Regeln für die Sportfischerei einzuhalten.
2. Aus anderen Angelsportvereinen unehrenhaft entlassene Sportangler haben kein Anrecht auf Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) andere Mitglieder (Jugendliche 10 – 18 Jahre)
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenvorständen
 - e) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen guten Leumund besitzt.

Zu b)

Andere Mitglieder sind die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu c)

Passive Mitglieder können alle Freunde und Gönner des Vereins werden. Ebenso können aktive Mitglieder in eine passive Mitgliedschaft wechseln. Der Antrag auf Übertritt ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Gleichermaßen ist bei der Reaktivierung der aktiven Mitgliedschaft zu verfahren.

Zu d) und e)

im Rahmen der Ehrungsordnung 2014.

2. Aktive und passive Mitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 5 **Fischereiberechtigung**

Fischereiberechtigt ist nur, wer sowohl den vom Verein ausgestellten, für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein, als auch den gültigen staatlichen Jahresfischereischein bei sich führt. Bei Überprüfung durch Kontrollberechtigte sind beide Erlaubnisscheine vorzuzeigen. Die Mitglieder sind berechtigt in allen vom Verein gepachteten Gewässern zu fischen. Diese Gewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt.

§ 6 **Jahresbeiträge und Gebühren**

1. Die Jahresbeiträge für alle Vereinsangehörige sowie die Gebühren werden jährlich vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Beiträge müssen spätestens bis 31. März des laufenden Jahres in einem Betrag entrichtet sein.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen sofort die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 **Besuch der Versammlungen**

Mitglieder sind verpflichtet, den Vereins- und Generalversammlungen beizuwohnen.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) Übertretung der Fischereigesetze
 - b) Verstoß gegen Vereinssatzungen und die vom Verein erlassenen Sportfischerregeln
 - c) Schädigung des Ansehens oder Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
 - d) Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins
 - e) Beitragsrückstand trotz Mahnung
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
5. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied der Erlaubnisschein entzogen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 9 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Generalversammlung

§ 10 **Wahl des Gesamtvorstandes**

1. Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung den Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand*¹

- a) zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende
- b) dem Referent für Finanzen und Kasse (stellv. Vorsitzenden)
- c) dem Referent für Verwaltung und Schriftverkehr (stellv. Vorsitzenden)

dem erweiterten Vorstand (Beisitzer)

- a. dem 2. Schriftführer
- b. dem 1. Gewässerwart
- c. dem 2. Gewässerwart
- d. dem 1. Jugendwart
- e. dem 2. Jugendwart
- f. dem Sportwart
- g. dem 1. Gerätewart
- h. dem 2. Gerätewart
- i. dem 2. stellv. Kassen- und Finanzverwalter
- j. den Rentnervetretern
- k. dem Jugendvertreter

Die Wahl der 1. bzw. 2. Funktionsstelle erfolgt in jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren.

2. Auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Generalversammlung, mit absoluter Stimmenmehrheit, kann die Wahl des Gesamtvorstandes auch durch Akklamation erfolgen.

3. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Wahl der Beisitzer der Generalversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.

¹ Organigramm des Gesamtvorstandes siehe Anhang

4. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre bei einer jährlich wechselnden Wahl der ersten und zweiten Funktionsstelle. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmann jeweils für die Restamtszeit des Ausgeschiedenen vom geschäftsführenden Vorstand bzw. der stellv. Vorsitzenden aus den Reihen des Gesamtvorstandes vorgeschlagen.

Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.

5. Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt.

6. Die relative Mehrheit entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden 1. Vorsitzenden.

7. Die Fischereiaufseher werden durch den Gesamtvorstand ernannt und sind durch die Generalversammlung zu bestätigen.

§ 11

Tätigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.

3. Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom Gesamtvorstand festgesetzt.

4. Durch Beleg nachgewiesene Barausgaben für Vereinsarbeiten werden erstattet.

Geschäftsführender Vorstand

1. Die 1. Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 II BGB nach innen und außen. Sie sind gemeinschaftlich für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leiten diesen nach Maßgabe der Vereinssatzungen. Ihnen obliegen Verhandlungen mit Behörden, Gemeinde und den Fischereiverbänden gemäß den Beschlüssen des Gesamtvorstandes. Zu ihrer Entlastung stehen ihnen die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

2. Die 1. Vorsitzenden sind berechtigt über einen vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzenden Betrag frei zu verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

3. Der Referent für das Finanz- und Kassenwesen (Stellv. Vorsitzender) übernimmt die von den 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Er besorgt die Kassen- und Finanzgeschäfte. Beiträge zur Deckung der Unkosten oder sonstigen Vertragsverbindlichkeiten, werden vom Referenten unmittelbar zur Zahlung angewiesen.

Über die Anweisungen berichtet er jährlich in der Generalversammlung.

4. Der Referent für die Gesamtverwaltung und den Schriftverkehr (Stellv. Vorsitzender) übernimmt die von den 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Er besorgt den allgemeinen Schriftverkehr mit Behörden und den Landesfischereiverbänden. Weiter ist er zuständig für die Protokolle der Verwaltungssitzungen.

Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erledigen die für die jeweiligen Sparten anfallenden Arbeiten.

5. Der Gewässerwart übernimmt die von den 1. Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer, den vertragsgemäßen Fischbesatz sowie den ordnungsgemäßen Landschaftsschutz in Verbindung mit der Naturschutzbehörde. Ihm unterstehen die Fischereiaufseher, die ihm halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur Vorlage für den Gesamtvorstand zu erstatten haben. Der Gewässerwart besorgt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer. Er stellt die Besatzpläne lt. den Pachtverträgen auf und tätigt die Fischbesätze. Er überwacht die Fangergebnisse. In der Generalversammlung gibt er einen umfassenden Bericht.

6. Der Jugendwart übernimmt die Leitung der Jugendarbeit im Verein, plant und organisiert die damit verbundenen Aktivitäten der Jugendlichen in und außerhalb des Vereins. Er ist Ansprechpartner für Eltern und Jugendliche.

7. Der Sportwart übernimmt die Organisation vereinsinterner Wettfischen, Kameradschaftsfischen und Hegefischen. Ebenso organisiert er die Seniorenmannschaften für Fischen der befreundeten Vereine anlässlich von Festen und Veranstaltungen.

8. Der Gerätewart ist für die Instandhaltung sämtlicher Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Anlagen des Vereins verantwortlich.

9. Die Rentnervertreter vertreten die Interessen der älteren Vereinsmitglieder. Sie organisieren Arbeitseinsätze, kleine Feiern, oder Ausflüge.

10. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen des Vereins jährlich gewählt und nimmt an den Verwaltungssitzungen teil. Der Jugendvertreter ist jedoch nicht stimmberechtigt. Er soll frühzeitig mit Themen der Vereinsleitung in Kontakt kommen, damit zukünftig die Besetzung von Funktionsstellen im Verein gesichert wird.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 II BGB.
Die 1. Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind jeder für sich vertretungsberechtigt.

§ 12 **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse über die Tagesordnung. Sie muß enthalten:

- a) Geschäftsbericht der 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Bericht Gewässerwart
- e) Bericht Sportwart
- f) Bericht Jugendwart
- g) Bericht Rentnervertreter
- h) Wahlen, falls erforderlich
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

2. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die ordentliche Generalversammlung ein. Sie ist vier Wochen vorher allen Vereinsangehörigen durch Rundschreiben, mit Angabe der Tagesordnung, bekanntzugeben.

3. Anträge zur Generalversammlung auf Änderung der Satzungen müssen spätestens drei Wochen, sonstige Anträge vierzehn Tage vor dem Versammlungstag dem Gesamtvorstand schriftlich und begründet vorgelegt werden.

4. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

6. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Referenten für den Schriftverkehr unterzeichnet und von den 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

7. Falls dringende Angelegenheiten aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden können, ist eine außerordentliche Generalversammlung, nur zur Beschlussfassung über die unerledigten Angelegenheiten innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

§ 13 **Kassenprüfung**

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins dauernd zu überwachen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Kassen- und Finanzverwalters, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassen- und Finanzverwalters und des Gesamtvorstandes.

§ 14 **Vereinsversammlungen**

1. Vereinsversammlungen, die den Zweck haben, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu informieren, können durch die 1. Vorsitzenden anberaumt werden. Die Einladungen hierzu ergehen durch Rundschreiben.

§ 15 **Vereinsauszeichnungen**

Vereinsauszeichnungen erfolgen im Rahmen der Ehrungsordnung vom März 2014. Die Ehrungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 **Fischereigäste**

1. Gäste können vom geschäftsführenden Vorstand die Erlaubnis zum Angeln erhalten. Der Gast darf nur in Begleitung des geschäftsführenden Vorstandes, oder in Begleitung, eines vom geschäftsführenden Vorstandes bestimmten Vereinsmitgliedes angeln. Der Gast muss eine von dem geschäftsführenden Vorstand unterschriebene Erlaubniskarte mit sich führen.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Voraussetzung ist das Erscheinen der Hälfte aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Gemeinde Elchesheim-Illingen als Treuhänder zu übergeben.

3. Entsteht auf dem Gebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen bzw. deren Rechtsnachfolger wieder ein Angelsportverein, der die gleichen Zwecke, wie in § 2 dieser Satzung genannt, satzungsgemäß und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung verfolgt und sämtliche Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung entspricht, so soll dieses Vermögen an den „neuen“ Verein übergeben werden.

4. Entsteht binnen 10 Jahren kein Verein, im Sinne des § 2 dieser Satzung, so fällt das verbliebene Vermögen endgültig an die Gemeinde Elchesheim-Illingen, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 18 ***Inkrafttreten der Satzung***

1. Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. März 2014 und nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt ab sofort in Kraft.
2. Die Satzung vom Dezember 1994 ist damit erloschen.

Elchesheim-Illingen im März 2014

Angelsportverein " Rhein / Hardt " e.V.
Elchesheim-Illingen

Angelsportverein " Rhein/Hardt " e.V. Elchesheim-Illingen

- Ehrungsordnung -

§ 1 Allgemeines

Die Ehrungsordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung der Mitglieder und Förderer des Angelsportvereins " Rhein/Hardt " e.V. Elchesheim-Illingen

§ 2 Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Urkunde
2. Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold
3. Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief
4. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Ehrenbrief

§ 3 Ehrungen

Geehrt werden:

1. Mitglieder, die dem Verein 15 Jahre ununterbrochen angehören (Urkunde)
2. Ehrennadel in **Silber**:
 - a) an Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören
 - b) an Mitglieder, die der Verwaltung 15 Jahre angehört.
3. Ehrennadel in **Gold**:
 - a) an Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören
 - b) an Mitglieder, die der Verwaltung 20 Jahre angehört.

§ 4 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

1. Langjährige verdiente Mitglieder, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden des Angelsportvereins "Rhein/Hardt" e.V. können langjährige oder verdiente Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

§ 6 **Zuständigkeiten**

1. Für Ehrungen nach § 2 Ziffer 1 ist die Verwaltung zuständig.
2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Generalversammlung.
3. Die Ehrungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten in der Generalversammlung vorgenommen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 7 **Antragstellung**

1. Anträge zur Ehrung sind bei der Verwaltung zu stellen.
2. Anträge nach §§ 2 und 3 sind an keine Fristen gebunden.

§ 8 **Befugnisse der Geehrten**

Alle nach §§ 4 und 5 Geehrten, genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten zu teilen.

Die Ehrenvorsitzenden können an allen Sitzungen und Beratungen der Verwaltung beratend, oder auf Beschluss der Verwaltung, stimmberechtigt teilnehmen.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

Die Ehrungsordnung wurde in der Generalversammlung am 28.03.2014 geändert. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ehrungsordnung vom Dezember 1994.

Ergänzungen und Änderungen müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Ehrungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Elchesheim-Illingen im März 2014